

EAG Marktprämiensystem

Ursula Nährer, 10.11.2022

Überblick EAG und Umsetzung

- **EAG Novelle (erforderlich aufgrund beihilferechtlicher Genehmigung durch EU Kommission): Kundmachung 21.02.2022**
- **EAG Novelle bezüglich Inbetriebnahme-Fristen von PV: Kundmachung 31.10.2022**
- **Investitionszuschüsse-Verordnung** in Kraft seit 07.04.2022, seither 3 Novellen
- **Marktprämien-Verordnung** in Kraft seit 05.10.2022
- Die OeMAG ist als **EAG-Förderabwicklungsstelle (EAG-FAS)** seit Mai bestellt. EAG-FAS online auf <https://www.eag-abwicklungsstelle.at>

EAG Marktprämien - Rechtsgrundlagen

- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz **EAG**
- **EAG-Marktprämienverordnung 2022 –EAG-MPV 2022** am 4. Oktober kundgemacht und seit 5. Oktober in Kraft. (verfügbar auf RIS)
- Allgemeine **Förderbedingungen** zur Abwicklung der Förderungen durch Marktprämie (**AFB-MP**) gemäß § 17 EAG der EAG-Förderabwicklungsstelle mit Bescheid des BMK vom 04.10.2022 genehmigt, auf EAG-FAS-Website verfügbar (www.eag-abwicklungsstelle.at, Gesetze & Regelwerk).

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG



www.igwindkraft.at

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz EAG

Eckpunkte der Betriebsförderung für Windkraft

- Im Jahr 2022 sollen **200 MW Windkraft mit administrativer Förderhöhe** (Festlegung per Verordnung) vergeben werden
- Im Jahr 2022: **Ausschreibung von 190 MW Windkraft**
- Ab **2023: mind. 390 MW Windkraft jährlich per Ausschreibung** (technologiespezifisch)
- **20 MW übergreifende Ausschreibung** für Wind- und Wasserkraft
- **Direkte Vermarktung** des Stroms, Förderung mit Marktprämien
- **Monatlich, gleitende Marktprämie** (bei der Wind-Ausschreibung bezogen auf Marktwert, bei Wind+Wasser-Ausschreibung bezogen auf Marktpreis)
- **20 Jahre Prämienlaufzeit** für Strom der ins Netz gespeist wird

EAG Fördermodell für Windkraft

Betriebsförderung

- **Marktprämiensystem** mit monatlicher Ermittlung von Referenzmarktwert und monatlicher Auszahlung: §§ 9–15
- Standard: Vergabe der Fördermittel durch **Ausschreibungen**
- **§ 10 Allgemeine Fördervoraussetzungen**: neu errichtete WKA sowie Erweiterungen von Windkraftanlagen.
- **§ 11 Berechnung der Marktprämie**: Differenz AZW und Referenzmarktwert. Berechnung entsprechend der ins öffentliche Netz eingespeisten Strommenge, soweit die im Fördervertrag vereinbarte EPL nicht überschritten wurde (gemessene Viertelstundenwerte).
- § 11 Abs. 3a: Marktprämie Wind/Wasser: Referenzmarktpreis des Monats
- § 11 Abs. 6: Windkraftanlagen mit EPL ab 20 MW, Wasserkraft ab 20 MW, und PV ab 5 MW: sofern der Referenzmarktwert den AZW um mehr als 40 % übersteigt, sind 66 % des übersteigenden Teils **rückzuvergüten**.

EAG Fördermodell für Windkraft

Referenzmarktwert und Auszahlung

- **§ 13 Ermittlung Referenzmarktwert:** Stundenpreis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung der für Ö relevanten Gebotszone, gesondert für jede Technologie, auf Basis der in einer Stunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge. Regulierungsbehörde veröffentlicht am Beginn eines jeden Monats den Referenzmarktwert des vergangenen Monats für jede Technologie.
- **§ 14 Auszahlung der Marktprämie** auf Grundlage des Referenzmarktwertes monatlich. Bei gemeins. Ausschreibung Wind/Wasser: auf Basis des Referenzmarktpreises.
- **§ 15 Aussetzung der Marktprämie** bei negativen Preisen: MP ist 0, wenn in mind. 6 aufeinanderfolgende Stunden neg. Preise. Gilt nicht, wenn Intraday-Preisindex in jenen Stunden positiv ist.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Überblick

- **§ 16 Dauer der Förderung** 20 Jahre ab Nachweis der Inbetriebnahme
- **§§ 18–29 Allgemeine Bestimmungen zu Ausschreibungen**
- **§§ 30–34 Ausschreibungen PV**
- **§§ 40–44 Ausschreibungen Windkraftanlagen**
- **§§ 44a-44f Gemeinsame Ausschreibung Wind/Wasser**
- **§§ 45- 51 Förderung über Anträge** (administrative Festlegung)
- **§§ 52-43 Nachfolgetarife** für Biomasse und Biogas
- **§ 7 Abs 3a kurzfristige Kürzungen der Ausschreibungsleistung**

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Ausschreibungen für Windkraft

- **§§ 40–44 Ausschreibungen für Windkraftanlagen**
- **§ 40 Ausschreibungen**
- **§ 41 Ausschreibevolumen jährlich mind. 390 MW** (bzw. für 2022 190 MW, falls administrative Vergabe von 200 MW), Ausschreibungen zumindest 2-mal jährlich. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es nachfolgenden Terminen desselben Jahres zuzuschlagen. (§ 100: Ausschreibungen für Wind auch nur 1x/Jahr).
- **§ 42 Sicherheitsleistung**
- **§ 43 Korrektur Zuschlagswert:** Korrekturfaktor als gleichmäßiger Auf- und Abschlag auf AZW für Normstandort. VOR durch BMK und Landwirtschaftsministerin.
- **§ 43a: Kleine Windkraftanlagen (unter 20 MW Projektgröße) und Energiegemeinschaften:** Zuschlagsregel pay-as-cleared (Zuschlag = Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots)
- **§ 44 IBN-Frist** 36 Monate, einmal um bis zu 12 Monate verlängerbar.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Gemeinsame Ausschreibungen für Windkraft/Wasserkraft

- **§§ 44a-44f:** technologieübergreifende Ausschreibung Wind/Wasser
- **Jährlich 20 MW**
- § 44d Eigener **Höchstpreis**, der sich an überschneidenden Kostenstrukturen zu orientieren hat und einen Aufschlag auf die zugrundeliegenden Stromgestehungskosten beinhalten kann.
- Marktprämie ermittelt sich auf Basis des Referenz**marktpreises** (§ 11 Abs. 3a)

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

§§ 45–48 Anträge auf Förderungen durch Marktprämie

- **§ 45 Inhalte für Anträge**
- **§ 46 Antragstellung und Vertragsabschluss:** Anträge, die nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen. Wird Volumen nicht ausgeschöpft, ist es Folgejahr zuzuschlagen. Wird Volumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann es mittels VOR auf andere Technologien übertragen werden.
- **§ 47 Festlegung des anzulegenden Werts (AZW) durch VOR von 4 Ministern**
- **§ 48 Marktprämien für Windkraftanlagen 2022, administrativ:** Vergabevolumen 200 MW im Jahr 2022. IBN-Frist 24 Monate und 2-mal Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Monate.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

Diverses

- **§ 54 Wechselmöglichkeit** für Anlagen mit aufrechem Fördervertrag nach ÖSG.
- Anträge sind binnen von 2 Jahren zu stellen.
- Nähere Vorgaben durch VOR.
- **§ 79 und 80 EE-Gemeinschaften:** Auch § 16b bis 16e EIWOG
- **§ 100 Anträge nach ÖSG**, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen bei Ökostromabwicklungsstelle gereiht sind, gelten als Anträge nach EAG. Unterlagen nachreichen.
- **ÖSG 2012 Übergangsbestimmungen § 57 f:** § 13 Verträge ab Tag nach Kundmachung nur mehr für Anlagen mit EPL unter 500 kW. Ab Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Betriebsförderungen werden keine § 12 Verträge mehr abgeschlossen, es sei denn bereits Förderzusage.

EAG Marktprämienverordnung



www.igwindkraft.at

EAG Marktprämienverordnung

für die Jahre 2022 und 2023

- Förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus neu errichteten und erweiterten Windkraftanlagen.
- **Höchstgebotspreis** für Windkraftanlagen am Normstandort: **8,22 ct/kWh**. Das Gebot für Windkraftanlagen muss sich auf den Normstandort beziehen.
- Für **auf Antrag gewährte Marktprämie** wird ein **AzW von 7,98 ct/kWh** festgelegt.
- **Gebotstermine und Ausschreibungsvolumina** werden für 2022 und 2023 festgelegt.
- Details für die **Standortdifferenzierung** bei Windkraftanlagen
- Details betreffend **Wechsel ins EAG-Regime**.

Marktprämien auf Antrag

200 MW werden 2022 auf Antrag ohne Ausschreibung vergeben

- Für auf Antrag gewährte Marktprämie wird ein **AzW von 7,98 ct/kWh** festgelegt.
- Auf den anzulegenden Wert ist ein Korrekturfaktor anzuwenden.
- **Für ÖSG Anträge gilt kein Korrekturfaktor:** Für Windkraftanlagen, für die bereits ein Antrag auf Kontrahierung zu festgelegten Einspeisetarifen auf Grundlage des ÖSG 2012 gestellt wurde, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. Hauptstückes des 2. Teils des EAG bei der Ökostromabwicklungsstelle (=1.1.2022) gereiht war, ist kein Korrekturfaktor anzuwenden.

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

An diesen Kalendertagen läuft die Frist für die Gebotsabgabe ab:

13.12.2022:	190 MW Windkraft (Antrag ab 15.11.2022)
06.12.2022:	20 MW Gemeinsame Ausschreibung Wind- und Wasserkraftanlagen (Antrag ab 22.11.2022)
07.03.2023:	100 MW Windkraft
20.06.2023:	100 MW Windkraft
26.09.2023:	100 MW Windkraft
14.11.2023:	100 MW Windkraft
14.02.2023:	20 MW Gemeinsame Ausschreibung Wind- und Wasserkraftanlagen

Standortdifferenzierung Windkraft I

- **Differenzierung der Förderung nach standortbedingt unterschiedlichen Stromerträgen und Standorthöhe.**
- Der **Korrekturfaktor** (in Prozent) ermittelt sich aus der rotorkreisflächenspezifischen Jahresstromproduktion eines vollen Betriebsjahres.
- Als **Normanlage** gilt eine für Österreich durchschnittlich typische, dem Stand der Technik entsprechende Windkraftanlage. Als **Normstandort** gilt ein für Österreich repräsentativer Standort mittleren Windertrags mit einer Standorthöhe von 400 Meter, charakterisiert durch einen Normertrag (rotorkreisflächenspezifische Jahresstromproduktion einer Normanlage) von 694 kWh/m².

Standortdifferenzierung Windkraft II

- Für Windkraftanlagen, die im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, ist ein **Korrekturfaktor auf den Zuschlagswert anzuwenden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge der Windkraftanlage widerspiegelt** und jährlich im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Jahresstromproduktion ermittelt wird.
- **Zu- und Abschläge** (+20% bis -14% für Anlagen bis 400 m).
- Es wurden Stützwerte in der Verordnung festgelegt.
- „**Bergausgleich**“: Für Windkraftanlagen mit einer Standorthöhe ab 1400 m erhöht sich der Korrekturfaktor additiv; maximal ein Zuschlag von +27,66%.
- Gebote werden auf den Normstandort abgegeben.

Korrekturfaktor für Windkraftanlagen I

Stützwerte (Kurvenverlauf) für die Differenzierung nach dem spezifischen Ertrag pro m² Rotorfläche und Standorthöhe

- Stützwerte für Windkraftanlagen bis 400 m (§ 7 Abs.3)

RJ (in kWh/m ²)	≤ 557,0	596,50	694,0	787,1	≥ 874,5
Korrekturfaktor (in %)	+20,00	+13,30	0,00	-8,10	-14,00

Zwischen den jeweiligen benachbarten Stützwerten erfolgt eine lineare Interpolation

- Erhöhung der Werte für Windkraftanlagen ab 1400 m (Ausgleich der Standorthöhe (§ 7 Abs 4))

RJ (in kWh/m ²)	≤ 557,0	599,1	606,8	709,0	807,2	874,5	944,6
Erhöhung des Korrekturfaktors (in %)	+7,66	+7,07	+6,84	+5,92	+5,31	+5,08	0,00

Korrekturfaktor für Windkraftanlagen II

Aditive Berücksichtigung von spez. Ertrag und Standorthöhe

- Für Windkraftanlagen mit Standorthöhe **zwischen 400m und 1400m erhöht sich der Korrekturfaktor additiv um das Produkt aus dem Standorthöhenanteil und dem Erhöhungswert (§ 7 Abs. 5)**
- „**Standorthöhe**“ die Seehöhe einer Windkraftanlage definiert durch die Fußpunkthöhe; umfasst das Gebot bzw. der Förderantrag mehrere Anlagen, bezeichnet der Ausdruck den arithmetischen Mittelwert der Fußpunkthöhen aller Windkraftanlagen des Windparks; (§ 2 Abs 1 Ziffer 22)
- „**Standorthöhenanteil**“ das Ergebnis der Differenz von Standorthöhe der Anlage und Standorthöhe des Normstandortes dividiert durch 1000. (§ 2 Abs 1 Ziffer 23)

Details Wechsel ins EAG-System

- Anlagen, für die ein aufrechter ÖSG- Fördervertrag besteht, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden.
- Berechnung der Höhe des anzulegenden Wertes erfolgt gem. Berechnungsschema der Anlage 1.
- Um Überförderungen zu vermeiden, hat sich der azW am Barwert des noch nicht ausbezahlten Förderbetrages zu orientieren, welcher sich anhand des festgelegten Einspeisetarifes nach dem ÖSG 2012, der bisherigen Vertragsdauer und eines gutachterlich bestimmten Marktpreises errechnet.
- Anlage 1: Brechnungsschema zur Bestimmung der Höhe des anzulegenden Wertes bei Inanspruchnahme der Wechselmöglichkeit für geförderte Anlagen nach dem ÖSG 2012 gemäß § 54 EAG

Allgemeine Förderbedingungen



www.igwindkraft.at

Überblick Allgemeine Förderbedingungen

AFB der EAG-Förderabwicklungsstelle

- Details zu Ausschreibungen
- Details zu Fördervergabe auf Antrag
- Fördervertrag
- Auszahlung der Marktprämien, Rückvergütung, Rückabwicklung
- Rechte und Pflichten der Fördernehmer*innen
- Mustervertrag

Allgemeine Förderbedingungen

Ausschreibungen

- Gebotsphase: EAG-FAS muss spät. 2 Monate vor Gebotstermin Infos auf Homepage bekanntgeben.
- Gebote für die erste Ausschreibungsrunde können **ab 15.11. 2022 für gemeinsame Ausschreibung** von Wind/Wasser und **ab 22.11. 2022 für die Ausschreibungen von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen** gestellt werden auf <https://www.eag-abwicklungsstelle.at>
- **Registrierung im Kundeportal**, Gebote müssen spät. bis zum Gebotstermin vollständig eingelangt sein.
- **Gebotswert ist für Normstandort anzugeben.**
- Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe darf Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein. Beginn der Arbeiten: Beginn der Bauarbeiten oder erste verbindliche Bestellung, die die Investition unumkehrbar macht.
- Sicherheitsleistung: Einzahlung auf Konto oder Bankgarantie.

Allgemeine Förderbedingungen

Marktprämien-Förderung auf Antrag ohne Ausschreibung im Jahr 2022

- **Anträge** auf Marktprämie können **auf der Homepage der EAG-Förderabwicklungsstelle** (www.eag-abwicklungsstelle.at) gestellt werden.
- 2022 können 200 MW Windkraft auf Antrag zu einem per Verordnung festgelegten AzW (7,98 ct) vergeben werden.
- Anträge auf Tarifförderung gem. **ÖSG, die zum 1.1.2022 bei der OeMAG gereiht waren, gelten als Anträge auf Förderung durch Marktprämie.** Die Einbringung eines neuerlichen Antrages ist nicht erforderlich.
- **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein.** Beginn der Arbeiten: Beginn der Bauarbeiten oder erste verbindliche Bestellung, die die Investition unumkehrbar macht.

Allgemeine Förderbedingungen

Details Marktprämien I; Anpassung des Korrekturfaktors

- Korrekturfaktor: nach Aufforderung sind die zur Berechnung erforderlichen Daten bekannt zu geben (Gutachten P-75)
- In ersten beiden Betriebsjahren wird ein vorläufiger Korrekturfaktor auf Basis der erwarteten Jahresstromproduktion herangezogen.
- **Nach Ende eines Betriebsjahres wird aus der tatsächlichen Jahresstromproduktion der Korrekturfaktor ermittelt und die Berechnung der MP für das abgelaufene Betriebsjahr aufgerollt.** Differenzbeträge: Aufrechnung, Rückforderung od. zusätzliche Erstattung bis zum Ende des drittfolgenden Monats. Keine Zinsen.
- Im dritten Betriebsjahr wird für Auszahlung der Mittelwert der ermittelten Korrekturfaktoren der ersten beiden Jahre herangezogen. Ab viertem Jahr wird der Mittelwert der ermittelten Korrekturfaktoren der **jeweils 3 vorangegangenen Betriebsjahre herangezogen.**

Allgemeine Förderbedingungen

Details Marktprämien II

- Auszahlung erfolgt über Erteilung von Gutschriften
- **Rückvergütung** nach § 11 Abs 6 EAG für Windkraftanlagen ab 20 MW: sofern der **Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, sind 66% des übersteigenden Teils rückzuvergüten**. Die Rückvergütungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten den anzulegenden Wert übersteigenden Teil. Keine Zinsen.
- **Es ist der durch den Korrekturfaktor angepasste anzulegende Wert heranzuziehen**. Wenn der Korrekturfaktor jährlich im Nachhinein angepasst wird, sind auch die Rückvergütungsbeträge neu zu berechnen.
- **Der Betrag ist in Abzug zu bringen**. Die Rückvergütungsbeträge können somit ausschließlich mit zukünftigen Marktprämien verrechnet werden.

Allgemeine Förderbedingungen

Details Marktprämien III

- EAG-FAS (Förderabwicklungsstelle) zeichnet Stand der Rückvergütungsverpflichtungen auf.
- Rückzahlungsverpflichtungen, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mit auszahlenden MP verrechnet werden konnten, erlöschen mit Ende der Vertragslaufzeit und sind nicht rückzuvergüten.
- Rückabwicklung: Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen und Bedingungen sind Fördernehmer verpflichtet, gewährte MP zurückzubezahlen und es tritt das Erlöschen des Anspruches ein.
- Laufzeit der Verträge beträgt 20 Jahre, danach endet die Förderung automatisch.

Häufige gestellte Fragen – FAQ 1

- Kann ich **Gebot zurückziehen und neu anbieten**? Die Zurückziehung von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; dies ist über das EAG Portal möglich. Die Neueinbringung eines Gebotes ist nur nach Zurückziehung des ursprünglichen Gebotes möglich.
- Wie errechnen sich die **Sicherheiten**? Die Höhe der Erstsicherheit für Windkraft errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 5 Euro pro kW. Die Höhe der Zweitsicherheit errechnet sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 40 Euro pro kW.
- Wie lange bin ich an mein **Gebot gebunden**? Bieter sind bis zum Abschluss des Zuschlagsverfahrens an ihre Gebote gebunden.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 2

Rückvergütung der Marktprämie bei hohen Energiepreisen § 11 Abs 6 - I

- Windkraftanlagen ab 20 MW und PV ab 5 MW: sofern der **Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, sind 66%** des übersteigenden Teils der EAG-Förderabwicklungsstelle **rückzuvergüten**. Die Rückvergütungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten den azW übersteigenden Teil. Für rückzuvergütenden Betrag werden keine Zinsen verrechnet.
- Es ist der **durch Korrekturfaktor angepasste azW** heranzuziehen. Wenn der Korrekturfaktor du damit der azW jährlich im Nachhinein angepasst wird, sind auch die Rückvergütungsbeträge neu zu berechnen.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 2

Rückvergütung der Marktprämie bei hohen Energiepreisen § 11 Abs 6 - II

- Der an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu leistende Betrag ist bei Auszahlung der Marktprämie gemäß in Abzug zu bringen. Die Rückvergütungsbeträge können ausschließlich mit zukünftigen Marktprämien verrechnet werden. Eine tatsächliche Auszahlung der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle erfolgt erst dann, wenn die Rückvergütungsbeträge zur Gänze mit den Marktprämien verrechnet worden sind.
- Die EAG-FAS hat den Stand der noch nicht verrechneten Rückvergütungsverpflichtungen aufzuzeichnen und jährlich zur Verfügung zu stellen.
- Rückzahlungsverpflichtungen, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht verrechnet werden konnten, erlöschen mit Ende der Vertragslaufzeit und sind nicht rückzuvergüten.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 3

Beginn der Arbeiten

- Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe/Antragstellung darf Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein. Beginn der Arbeiten: Beginn der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste Zeitpunkt maßgebend ist.
- Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 4

- Gibt es eine **Indizierung** des anzulegenden Wertes? Nein.
- Wie erfolgt der Nachweis der rechtzeitigen **Inbetriebnahme**? Die **technische Fertigstellung** muss jedenfalls nachweislich erfolgen. Vorgesehen ist laut Allgemeinen Förderbedingungen der Nachweis durch die Fertigstellungsmeldung an den Netzbetreiber (diese schließt an die technische Betriebsbereitschaft an). Diese sollte durch den Erzeuger zur Information auch an die EAG-FAS erfolgen. Die Frage ist zu trennen vom Wechselmanagement, das der Netzbetreiber durchführt.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 5

Marktprämie und Umsatzsteuer

- Die umsatzsteuerrechtliche Qualifikation der Prämie ist in Klärung. Aufgrund der bisherigen Rechtsauskünfte seitens BMF ist von einer Zugabe von dritter Seite auszugehen.

Häufig gestellte Fragen – FAQ 6

Wissenswertes und Webformulare

- Auf der EAG-FAS-Website gibt es zahlreiche Infos und Webformulare: <https://www.eag-abwicklungsstelle.at>
- Gibt es Formatvorlagen oder Vorgaben, wie Projektbeschreibungen, Kostenpläne, Zeitpläne und Finanzierungspläne aussehen müssen?
Nein.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Weitere Information:
www.igwindkraft.at
www.windfakten.at

   [/igwindkraft](https://www.instagram.com/igwindkraft)

